

Dieses Dokument stellt einen Nachtrag (der „**Nachtrag**“) gemäß § 16 des Wertpapierprospektgesetzes zu dem Basisprospekt vom 02. Oktober 2015 zur Begebung von an Kreditrisiken und/oder Referenzaktiva gekoppelten Schuldverschreibungen der UniCredit Bank AG unter dem Euro 7.000.000.000 Credit Linked Securities Programm der UniCredit Bank AG (der „**Basisprospekt**“) dar.



**Nachtrag vom 08. Juli 2016
zu dem Basisprospekt vom 02. Oktober 2015
zur Begebung von an Kreditrisiken und/oder Referenzaktiva gekoppelten
Schuldverschreibungen
unter dem gemeinsamen Euro 10.000.000.000 Credit Linked Securities Programme der
UniCredit Bank AG und der UniCredit Bank Austria AG**

aufgeteilt in

Euro 7.000.000.000 Credit Linked Securities Programme der UniCredit Bank AG

und

Euro 3.000.000.000 Credit Linked Securities Programme der UniCredit Bank Austria AG

Dieser Nachtrag ist im Zusammenhang mit dem Basisprospekt und, im Zusammenhang mit einer Begebung von Wertpapieren, mit den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zu lesen. Daher gelten im Zusammenhang mit Emissionen unter dem Basisprospekt Bezugnahmen in den Endgültigen Bedingungen als Bezugnahmen auf den Basisprospekt unter Berücksichtigung etwaiger Nachträge. Der Basisprospekt zur Begebung von an Kreditrisiken und/oder Referenzaktiva gekoppelten Schuldverschreibungen der UniCredit Bank Austria AG unter dem Euro 3.000.000.000 Credit Linked Securities Programme der UniCredit Bank Austria AG wird vom Nachtrag nicht betroffen.

UniCredit Bank AG übernimmt die Verantwortung für die Informationen in diesem Nachtrag und erklärt, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die Informationen in diesem Nachtrag ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen weggelassen wurden, die die Aussage des Nachtrags wahrscheinlich verändern werden.

Anleger, die vor der Veröffentlichung dieses Nachtrags eine auf den Erwerb oder die Zeichnung von Wertpapieren, die unter dem Basisprospekt begeben werden, gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, haben das Recht, diese gemäß § 16 Absatz 3 Wertpapierprospektgesetz innerhalb einer Frist von zwei Werktagen nach Veröffentlichung des Nachtrags zu widerrufen, sofern der neue Umstand oder die Unrichtigkeit gemäß § 16 Absatz 1 Wertpapierprospektgesetz vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und vor der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist. Widerrufserklärungen können gemäß § 16 Absatz 3 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 Satz 4 Wertpapierprospektgesetz an die UniCredit Bank AG, Abteilung LCD7SR Structured Securities & Regulatory, Arabellastraße 12, 81925 München, Deutschland, Fax-Nr.: +49-89-378 13944 gerichtet werden.

Dieser Nachtrag, der Basisprospekt sowie etwaige weitere Nachträge zu dem Basisprospekt werden auf den Internetseiten www.onemarkets.de und www.onemarkets.at veröffentlicht. Anstelle dieser Internetseiten kann die Emittentin eine entsprechende Nachfolgesite bereitstellen, die durch Mitteilung nach Maßgabe von § 6 der Allgemeinen Bedingungen des Basisprospekts bekannt gegeben wird.

Die UniCredit Bank AG gibt folgende wesentliche Unrichtigkeiten gemäß § 16 Absatz 1 Wertpapierprospektgesetz im Hinblick auf den Basisprospekt bekannt:

Im Abschnitt „Bedingungen der Wertpapiere, Teil C-Besondere Bedingungen der Wertpapiere, Produkttyp 2, § 2 Verzinsung“, im Absatz 3 auf Seite 178 wird die Definition „Vorgesehene Fälligkeit“ statt „Referenzsatz-Fälligkeit“ verwendet. Absatz 3 wird daher gestrichen und wie folgt ersetzt:

[Im Fall aller Wertpapiere mit einem EURIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:

Referenzsatz: "Referenzsatz" ist der Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) für Einlagen in Euro für die entsprechende Referenzsatz-Fälligkeit, der auf der Bildschirmseite um 11:00 Uhr Ortszeit Brüssel am entsprechenden Zinsfeststellungstag angezeigt wird.

Sollte jeweils zur genannten Zeit die Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder kein Angebotsatz angezeigt werden, so wird die Berechnungsstelle jede der Referenzbanken in der Euro-Zone bitten, ihren Satz, zu dem sie führenden Banken im Euro-Zonen Interbanken-Markt gegen 11:00 Uhr Ortszeit Brüssel am entsprechenden Zinsfeststellungstag Einlagen in Euro für die entsprechende Referenzsatz-Fälligkeit in Höhe eines repräsentativen Betrags anbieten, zur Verfügung zu stellen.

Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellen, ist der Referenzsatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel dieser Angebote (falls erforderlich, auf den nächsten tausendstel Prozentpunkt gerundet, wobei 0,0005 aufgerundet wird).

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine Referenzbank der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellt, ist der entsprechende Referenzsatz das arithmetische Mittel (wie oben beschrieben gerundet) der Sätze, zu denen Großbanken in der Euro-Zone, die durch *[Bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: die Berechnungsstelle in ihrem billigen Ermessen] [Bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: den Sachverständigen Dritten in seinem billigen Ermessen]* ausgewählt wurden *[Bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: (§ 315 BGB)],* gegen 11:00 Uhr Ortszeit Brüssel an diesem Zinsfeststellungstag führenden europäischen Banken Darlehen in Euro für die entsprechende Referenzsatz-Fälligkeit in Höhe eines repräsentativen Betrags anbieten.]

In der Zusammenfassung C.8 unter Produkttyp 2 auf Seite 31 wird der Begriff Planmäßige Fälligkeit statt Referenzsatz-Fälligkeit bei der Definition des „Zinssatzes“ im ersten Absatz verwendet. Das Element C.8, Produkttyp 2 wird daher gestrichen und wie folgt ersetzt:

[Produkttyp 2: Floater [Credit] [und] [Reference Asset] Linked Wertpapiere

Der "**Zinssatz**" [für die jeweilige Zinsperiode] entspricht dem *[Referenzsatz einfügen]*[der Differenz zwischen dem Festen Zinssatz *[einfügen]* und dem Referenzsatz] [der Differenz zwischen dem Referenzsatz für die Referenzsatz-Fälligkeit₁ *[einfügen]* und dem Referenzsatz für die Referenzsatz-Fälligkeit₂ *[einfügen]*][der Differenz zwischen dem Referenzsatz für die Referenzsatz-Fälligkeit₁ *[einfügen]* multipliziert mit dem Faktor₁ *[einfügen]* und dem Referenzsatz für die Referenzsatz -Fälligkeit₂ *[einfügen]* multipliziert mit dem Faktor₂ *[einfügen]*], wie [er] [sie] am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite *[einfügen]* angezeigt wird[,] [zuzüglich des Aufschlages *[einfügen]*][abzüglich des Abschlags *[einfügen]*][multipliziert mit dem Faktor *[einfügen]*][multipliziert mit dem Faktor *[einfügen]* und zuzüglich des Aufschlages *[einfügen]*][multipliziert mit dem Faktor *[einfügen]* und abzüglich des Abschlags *[einfügen]*][Referenzsatz für die jeweilige Zinsperiode einfügen][Festen Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode einfügen][Variablen Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode einfügen].

"Referenzsatz" ist der [EURIBOR (Euro Interbank Overnight Rate)] [*Währung einfügen*] [-LIBOR (London Interbank Overnight Rate)] [CMS (Constant Maturity Swap rate)] [*Referenzsatz-Fälligkeit einfügen*].

UniCredit Bank AG
Kardinal-Faulhaber-Straße 1
80333 München

unterzeichnet durch

Yulia Yakovleva

Sandra Braun